

Interview

Mit dem BVerfG gegen den Euro-Rettungsschirm. Vor gut zwei Jahren erschütterte die Weltwirtschaft eine Finanzkrise, mit deren Folgen die Staatengemeinschaft immer noch zu kämpfen hat. Marode Staatshaushalte werden mittels Zufuhr von im Wege der Neuverschuldung beschaffter Gelder saniert, um so den Zusammenbruch des fragilen Wirtschaftssystems zu verhindern. Gedanken über die Finanzierbarkeit derartiger Maßnahmen scheint sich niemand zu machen. Professor *Markus C. Kerber* von der TU Berlin hält die staatlichen Rettungspakete zur Verhinderung eines drohenden Staatsbankrotts für verfassungswidrig und hat gegen den EU-Rettungsschirm und die Griechenlandhilfe der Bundesregierung Verfassungsbeschwerden eingelegt. Die NJW hat ihn hierzu befragt.

NJW: Herr Prof. *Kerber*, Ihre Verfassungsbeschwerden gegen den EU-Rettungsschirm und die Griechenlandhilfe haben für Schlagzeilen und bei der Bundesregierung sicherlich auch für Verstimmung gesorgt. Was werfen Sie der Regierung denn in dem Zusammenhang eigentlich vor?

Kerber: Die Bundesregierung hat zusammen mit der EU-Kommission den Bruch von Kardinalnormen der EWU betrieben. Mit dem „Euro-Rettungsschirm“ wird gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 sowie die deutschen Umsetzungsakte in Gestalt des WFStG (Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik – Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz, WFStG) und des „General-Ermächtigungsgesetzes“ (Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus) machen aus der Stabilitätsgemeinschaft eine Transferunion. Deutschland verpfändet 68 % der Steuereinkünfte des Bundes, um eine Währungsunion zu retten, die an ihrer Peripherie – also Portugal, Irland, Spanien und insbesondere Griechenland – abbröckelt und nicht zu retten sein wird.

NJW: Gerade im Hinblick auf die Griechenlandhilfe wurde von namhaften Wirtschaftsexperten die Ansicht vertreten, die EU habe gar keine andere Möglichkeit, als die hochverschuldeten Griechen finanziell zu unterstützen.

Kerber: Diese „Alternativlosigkeit“ ist ein seit dem Ausbruch der Finanzkrise nicht nur bei den Experten, sondern auch bei der Bundesregierung sowie zuletzt bei der Europäischen Zentralbank beliebter und mittlerweile beliebiger Topos zur Rechtfertigung von Ausnahmen geworden. Wer sich auf derartige Ausnahmefälle beruft, der muss diesen auch zweifelsfrei nachweisen, statt Herrn *Trichets* Analyse zu glauben. Der Bundesregierung ist es sowohl in der Causa „Griechenland“ als auch in der Causa „Rettungsschirm“ bisher nicht gelungen, hinreichend qualifiziert diese „Alternativlosigkeit“ zu belegen. Worte, dass man „in den Abgrund geschaut“ habe bzw. „das Scheitern des Euro“ mit dem „Scheitern Europas“ gleichzusetzen sei, kön-

nen mitnichten Entscheidungsgrundlage sein. Die Griechenlandhilfe ist ökonomisch ungeeignet, eine Umschuldung abzuwenden. Zur Zeit der Beschlussfassung war weder der Kapitalbedarf bekannt, noch war sichergestellt, dass die unabdingbaren Sanierungsmaßnahmen rechtlich als auch politisch umgesetzt werden und die eingesetzten Mittel auch wieder zurückgezahlt werden. Dass die EU-Kommission trotz des nachhaltigen Statistikbetrugs eines Mitgliedstaats zum Vertragsbruch anstiftet, ist kein Beweis für die Alternativlosigkeit, sondern zeugt allenfalls von der rechtlichen Verantwortungslosigkeit des Brüsseler Regimes.

NJW: In dem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage, warum die EU seinerzeit nicht konsequenter gegen Euro-Sünder wie Griechenland vorgegangen ist?

Kerber: Die Unterlassungen in der Vergangenheit, insbesondere beim Monitoring Griechenlands sind vielschichtig, lassen sich aber in Verbindung mit einem Namen, und zwar Herrn *Regling*, dem langjährigen Generaldirektor der Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen und dem heutigen Chef der EFSF (European Financial Stability Facility), bringen. Schließlich war er als Generaldirektor für die Applikation des Stabilitätspaktes ab Eintritt Griechenlands in die EU verantwortlich. Neben der Personalie *Reglings* sind die Versäumnisse vor allem den Auseinandersetzungen innerhalb der EWU geschuldet. Die Erosion des Stabilitätspaktes, die spätestens seit 2005 mit der „Reform des Stabilitätspaktes“ seinen bis dato vorläufigen negativen Höhepunkt erreicht hat, ist eine Entwicklung, die dazu führt, dass die normative Basis der Stabilitätsgemeinschaft suspendiert wird. Dass man seit 2004 Zweifel an der Qualität der von Griechenland übermittelten Daten hatte und kaum versucht hat, dieser unhaltbaren Situation Einhalt zu gebieten, ist eine Verfehlung, die sich die EU-Kommission in toto zurechnen lassen muss. Für ein Einschreiten in Form von schärferen Sanktionen hätte es vor allem eines starken politischen Willens zur Verteidigung des Stabilitätspaktes bedurft. Leider war dieser nicht vorhanden und so hat man die Stabilitätsgemeinschaft in eine Transfergemeinschaft verwandelt, die die Zweifel am Fortbestand der Währungsunion hat größer werden lassen.

NJW: Unterstellt, das BVerfG erachtet Ihre Verfassungsbeschwerden für begründet – welche Konsequenzen hätte dies für die von der Bundesregierung bereits zur Verfügung gestellten bzw. zugesagten Finanzmittel?

Kerber: Wenn das BVerfG die Verfassungsbeschwerden als begründet ansieht, dann stellt es gem. § 95 III BVerfGG fest, dass die erlassenen Gesetze für nichtig zu erklären sind. Die Ausreichung der Kredite – entweder über die KfW oder über die EFSF – ist dann mangels Ermächtigungsgrundlage ohne rechtlichen Grund erfolgt, so dass die Gewährleistungen entsprechend den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuverlangen wären. Im Hinblick auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit sowie

der Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Kassen ist dabei zu beachten, dass sich die jeweiligen Finanznotstandsstaaten gegebenenfalls nicht auf die Entreicherungsrede stützen können.

NJW: Sie haben nunmehr Unterstützung durch den Verband „Die Familienunternehmer“ erhalten, die sich Ihrer Verfassungsbeschwerde gegen den Euro-Rettungsschirm angeschlossen haben – sind das alles Euroskeptiker?

Kerber: Ganz im Gegenteil. Ziel der Klage ist es nämlich, das *BVerfG* feststellen zu lassen, dass der „Euro-Rettungsschirm“ sowohl mit deutschem als auch mit europäischem Recht unvereinbar ist. Die Beschwerdeführer beweisen gerade durch ihre Klage ihre pro-europäische Einstellung. Schließlich verteidigen sie die in Art. 2 EUV niedergelegten Werte der Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegenüber der fortschreitenden von der Brüsseler Kommission betriebenen Rechtserosion. Diese pro-europäische Haltung wird nicht zuletzt auch daran deutlich, dass die Beschwerdeführer – im Unterschied zu anderen anhängigen Klagen – das *BVerfG* ausdrücklich dazu auffordern, gem. Art. 267 III AEUV dem *EuGH* die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 123, 125 sowie 126 AEUV vorzulegen. Europa ist m. E. ganz i. S. von Art. 1 EUV zuvörderst ein Bürgerprojekt. Daher sollten Rechtsbrüche auch von den Bürgern vor die Gerichte gebracht werden.

NJW: Hand auf's Herz: Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten Ihrer Verfassungsbeschwerden ein, nachdem das *BVerfG* kürzlich in zwei Entscheidungen (NJW 2010, 1586 und 2418) pro Staatshilfe votiert hat?

Kerber: Die Komplexität und die Unbestimmtheit der Maßnahmen, die Schnelligkeit der parlamentarischen Beratungen, die Ungewissheit der damit für den Bürger verbundenen Rechtseinbußen, die Verletzung von verfassungsgerichtlichen Postulaten sprechen für den Erfolg der Verfassungsbeschwerden. An dieser Einschätzung vermögen auch die von Ihnen angeführten beiden Beschlüsse nichts zu ändern. Schließlich beschränken sie sich allein auf die Ablehnung von Anträgen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Eine Vorwegnahme in der Hauptsache oder gar ein Votum pro „Eurostabilisierung“ stellen diese Beschlüsse hingegen keinesfalls dar. Dass die Entscheidungsträger – wie es vor Kurzem auch der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Dr. E.-W. Böckenförde treffend formuliert hat – nach dem Motto „Not kennt kein Gebot“ gehandelt haben, nehmen das *BVerfG* in die Verantwortung.